



Amtssigniert. SID2017061021764
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Gewerbe

Hannes Außerdorfer

Telefon 04852/6633-6611

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0013081

UID: ATU36970505

Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H., Biomasselager sowie Stellplätze für Carsharing-KFZ in Nikolsdorf – gewerberechtliche Verhandlung;

Geschäftszahl 2.1 D-378/17-2

Lienz, 08.06.2017

KUNDMACHUNG

Die Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H., FN 150661 k, etabliert in 9900 Lienz, Kärntnerstraße 16/2, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 01.06.2017 um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasselagers sowie Stellplätze für Carsharing-KFZ im Standort 9782 Nikolsdorf 4 (Grundstück 1150/1, GB 85021 Nikolsdorf), im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Zusammengefasst ist Folgendes beabsichtigt:

Errichtung und Betrieb eines Holzlagerplatzes. Das unbehandelte Rundholz in Rinde und Waldhackgut aus regionaler Gewinnung wird vor Ort durch Dienstleister zu Hackschnitzel verarbeitet, zwischengelagert und durch Transportunternehmen verbracht.

Weiters werden insgesamt acht Abstellplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge vorgesehen, wobei lediglich vier davon nicht überdacht sind.

Betriebszeiten ganzjährig von Montag bis Freitag 06.00 bis 22.00 Uhr, Samstag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG, 74, 77 und 356 GewO die mündliche Verhandlung

am Mittwoch, den 21. Juni 2017

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08:00 Uhr

an Ort und Stelle

Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-lienz>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3R3X##

statt.

Nachbarn haben im gewerberechlichen Verfahren Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der in **§§ 74 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GewO 1994** geschützten Interessen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, und beim betroffenen Gemeindeamt für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:


Außerdorfer

ERGEHT AN:

1. Gemeinde Nikolsdorf, zweifach (einmal per e-mail und einmal im Postweg) mit dem Ersuchen,
 - a) die bereits per e-mail versandte Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren;
 - b) weiters wird ersucht, allenfalls in der Kundmachung nicht genannte Anrainer und Beteiligte zu verständigen. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der zweiten Kundmachung zu bestätigen. Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit

der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind unbedingt am Verhandlungstage dem Verhandlungsleiter zu übergeben,

- c) einen informierten Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung zu entsenden.
2. Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, **samt Projekt „C“ g.g.R.:**
 3. Ing. Romed Blaßnig, im Hause, mit der Bitte um Teilnahme als gewerbetechnischer Amtssachverständiger;
 4. Regionalenergie Osttirol reg.Gen.m.b.H., Kärntnerstraße 16/2, 9900 Lienz, als Antragstellerin und Eigentümerin des Betriebsgrundstückes 1150/1;
 5. Land Tirol im Wege des Baubezirksamtes Lienz, Landesstraßenverwaltung, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz, als Eigentümerin des 1023;
 6. Agrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat, z. H. Herrn Obm. Trutschnig Kaspar, 9782 Nikolsdorf 52, als Eigentümerin des Gst. 1057/1;
 7. Gemeinde Nikolsdorf, 9782 Nikolsdorf 17, als Eigentümerin der Gst. 1057/2, 1149 und 1154/2;
 8. Plautz Karl, Hochstatt 12, 9782 Nikolsdorf, als Eigentümer des Gst. 1150/2;
 9. z.d.A.;